

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Königstein im Taunus vom 01.10.2025**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr.6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), und der §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am 05.02.2026 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Königstein im Taunus vom 01.10.2025 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 8 Abs. (3) der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Königstein im Taunus vom 01.10.2025 erhält am Ende folgenden ergänzenden Passus:

#### **§ 8 – Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

(3) [...]

Soweit im Rahmen dieser Satzung besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich in dem für die Erhebung, Einziehung und Kontrolle des Kurbeitrags erforderlichen Umfang und unter angemessenen und spezifischen Maßnahmen zum Schutz der beitragspflichtigen Personen, insbesondere durch Zugriffsbeschränkungen, Protokollierung, Datenminimierung sowie datenschutzkonforme Löschung.

### **Artikel 2**

Alle übrigen Vorschriften der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Königstein im Taunus vom 01.10.2025 besitzen unverändert weiter Gültigkeit.

### **Artikel 3**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Königstein im Taunus vom 01.10.2025 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, den  
Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Beatrice Schenk-Motzko  
Bürgermeisterin